

**Satzung**

**der Gemeinde Kreuzau**

über die 1. Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. E 28, Ortsteil Kreuzau, „Betriebsgelände Niederauer Mühle“, vom 17.09.2012 (bekannt gemacht am 28.09.2012 im Amtsblatt der Gemeinde Kreuzau Nr. 9/2012)

vom .....

Aufgrund des § 14 in Verbindung mit § 16 des Baugesetzbuches in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein -Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Kreuzau in seiner Sitzung am 07.04.2014 folgende Satzung beschlossen:

**Einziger Paragraph**

Die Geltungsdauer der vorgenannten, durch Satzung vom 17.09.2012 angeordneten Veränderungssperre (bekannt gemacht am 28.09.2012 im Amtsblatt der Gemeinde Kreuzau Nr. 9/2012) wird um ein Jahr verlängert. Die Veränderungssperre tritt somit unter Abweichung von § 5 der Satzung vom 17.09.2012 spätestens am 27.09.2015 außer Kraft. § 17 Abs. 2 BauGB bleibt unberührt.

Die Satzung tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kreuzau, den .....

Der Bürgermeister  
I.V.

- S. Schmühl -